

<p>Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau (GeschO)</p> <p>vom: 08.05.2015</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer Sitzung am 07.05.2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Drucksachen</p> <p>(1) Drucksachen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussvorlagen - Beratungsvorlagen - Mitteilungsvorlagen - Anträge - schriftliche Anfragen <p>(2) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag. Beratungsvorlagen sind Sachverhaltsdarstellungen, zu denen vom Bürgermeister die Auffassungen der Fraktionen eingeholt werden. Mitteilungsvorlagen dienen ausschließlich der Information über einen Sachverhalt.</p>	<p>Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau (GeschO)</p> <p>vom: ... (Entwurf zur Änderung des § 11.)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Drucksachen</p> <p>(1) Drucksachen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussvorlagen - Beratungsvorlagen - Mitteilungsvorlagen - Anträge - schriftliche Anfragen <p>(2) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag. Beratungsvorlagen sind Sachverhaltsdarstellungen, zu denen vom Bürgermeister die Auffassungen der Fraktionen eingeholt werden. Mitteilungsvorlagen dienen ausschließlich der Information über einen Sachverhalt.</p> <p>Die Sachverhaltsdarstellungen können auch in separaten Schriftstücken erfolgen, die als Anlage zur Drucksache deren Bestandteil werden.</p>
---	--

Aus Beratungs- und Mitteilungsvorlagen hergeleitete Anträge zur Beschlussfassung sind in der darauffolgenden Sitzung zu behandeln.

(3) Beschluss-, Beratungs- und Mitteilungsvorlagen sind mindestens 9 Kalendertage vor den Sitzungen den Verordneten zuzuleiten. Verkürzte Vorlagezeiten sind zu begründen.

...

Aus Beratungs- und Mitteilungsvorlagen hergeleitete Anträge zur Beschlussfassung sind in der darauffolgenden Sitzung zu behandeln.

(3) Beschluss-, Beratungs- und Mitteilungsvorlagen sind mindestens 9 Kalendertage vor den Sitzungen den Verordneten zuzuleiten.

Können Drucksachen nicht fristgerecht analog ausgereicht werden, ist eine digitale Übersendung zulässig. Die Drucksachen sind anschließend unverzüglich in analoger Form den Stadtverordneten zu zusenden.

Umfassende Anlagen (10 Doppelseiten) können grundsätzlich digital ausgereicht werden. Zusätzlich ist jeder Fraktion ein Druckexemplar auszureichen. Die Fraktionsvorsitzenden können eine höhere Anzahl von Druckexemplaren bestimmen.

Das digitale Ausreichen der Anlage ist in der Drucksache zu vermerken. Der Bürgermeister hat zu jeder Sitzung, in der die Drucksache beraten wird, mindestens ein Druckexemplar der digital ausgereichten Anlagen vorzuhalten.

Verkürzte Vorlagezeiten sind zu begründen.

...